

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Braunschweig Rbf GE+WE 2026

G.016128408

GE Gl. 357, 358, 382, 386

G.016222579

WE W615, W616, W617, W618, W619,
W620, W621, W622

G.016222952

GE Gl. 387, 388 (inkl. Verlängerung), GE Gl. 389 (nur Verlängerung)

DB InfraGO AG

Region Nord

Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (V.IW-N-P 3)

Lindemannallee 3

30173 Hannover

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	6
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	8
0.1	Angaben zur Baustelle	8
0.1.1	Lage der Baustelle.....	8
0.1.2	Besondere Belastungen.....	8
0.1.3	Vorhandene Anlagen	9
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	9
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	9
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken.....	9
0.1.3.4	Oberbau	9
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle.....	9
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	10
0.1.6	bleibt frei.....	10
0.1.7	bleibt frei.....	10
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen.....	10
0.1.9	Baugrund.....	11
0.1.10	Bleibt frei	11
0.1.11	Bleibt frei	11
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	11
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	11
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	12
0.1.15	bleibt frei.....	12
0.1.16	bleibt frei.....	12
0.1.17	Hindernisse.....	12
0.1.18	Kampfmittel.....	12
0.1.18.1	Kampfmittelfreimessung.....	12
0.1.18.2	Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelfräumung.....	13
0.1.19	Baustellenverordnung.....	13
0.1.20	Auflagen Dritter.....	13
0.1.21	bleibt frei.....	13
0.1.22	Vorarbeiten des AG	13
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	13
0.2	Angaben zur Ausführung.....	13
0.2.1	Bauablauf	13
0.2.2	Erschwernisse	15
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	15
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7).....	15

0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG.....	15
0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN.....	16
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	16
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen	16
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	16
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	16
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer.....	16
0.2.10	bleibt frei.....	16
0.2.11	bleibt frei.....	16
0.2.12	bleibt frei.....	16
0.2.13	Eignungs- und Gütenachweise	16
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	16
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	18
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	18
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept.....	19
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept.....	19
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen.....	19
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik	20
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	20
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan.....	21
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	22
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	22
0.2.20	bleibt frei.....	22
0.2.21	bleibt frei.....	22
0.2.22	bleibt frei.....	22
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)	23
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	23
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	23
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	23
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung	23
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung.....	23
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	24
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen.....	24
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich.....	24
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung.....	24
0.2.32.1	Absteckung.....	24
0.2.32.2	Abnahmevermessung.....	24

0.2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)	24
0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	25
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	25
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	25
0.4.1	Nebenleistungen.....	25
0.4.2	Besondere Leistungen.....	25
0.5	Technische Bearbeitung.....	26
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	26
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	26
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	26

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

Anlagenverzeichnis:

3.03.01	Rahmenterminplan
3.03.02	Sperrübersichten
3.03.03 – 3.03.06	IVL-Pläne
3.03.17 – 3.03.08	Lagepläne
3.03.09 – 3.03.18	Gleisaufnahme
3.03.19 – 3.03.22	Entwurfsplanung
3.03.23	Darstellung/Stoffermittlung Abbruch Überweg
3.03.24 – 3.03.26	Trassierungsentwürfe (Ivgw-Pläne)
3.03.27 – 3.03.30	LINA-Auszüge
3.03.31 – 3.03.32	Kampfmittel Antwortschreiben/Luftbildauswertungen
3.03.33	Muster Bauablaufplan
3.03.34 – 3.03.35	Lagepläne EEA Gleisfeldbeleuchtung
3.03.36 – 3.03.37	Umwelttechnischer Bericht

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1.	GE Gl. 357, 358 Gleiserneuerung (konventionell): Gl. 357 322m Gl. 358 211,2m Vollständige Bettungserneuerung (konventionell), Stopfarbeiten, Schweißarbeiten, Zusammenhangsarbeiten, inkl. Prellbockeinbau
2	GE Gl. 382 Gleiserneuerung (konventionell): 522,95m Vollständige Bettungserneuerung (konventionell), Stopfarbeiten, Schweißarbeiten, Zusammenhangsarbeiten, inkl. Prellbockeinbau
3	GE Gl. 386, W618, W619, W622 Gleiserneuerung Gl. 386(konventionell): 443,8m Vollständige Bettungserneuerung (konventionell), Stopfarbeiten, Schweißarbeiten, Zusammenhangsarbeiten, Prellbockeinbau Weichenerneuerung W618, W619, W622 Erneuerung von 190er EW Oberbauform der Weichen: W618: EWL-49-0190-1:7,5-B W619: EWR-49-0190-1:7,5-B W622: EWL-49-0190-1:7,5-B inkl. Weichenverbindungen bzw. B70 Bereich im Anschluss
4	GE GL 387, Gl. 388, Gl. 389, W617, W620, W621 Gleiserneuerung (konventionell): Gl. 387 453,08m (davon ca. 230m Reaktivierung) Gl. 388 450,77m (davon ca. 230m Reaktivierung) Gl. 389 241,9m (Verlängerung des Gleises) Vollständige Bettungserneuerung (konventionell), Stopfarbeiten, Schweißarbeiten, Zusammenhangsarbeiten, Prellbockeinbau/Prellbock- versetzung und Abbrucharbeiten Betonüberweg Weichenerneuerung W617, W620, W621 Erneuerung von 190er EW Oberbauform der Weichen: W617: EWR-49-0190-1:7,5-B W620: EWL-49-0190-1:7,5-B W621: EWL-49-0190-1:7,5-B inkl. Weichenverbindungen bzw. B70 Bereich im Anschluss

5	WE W615, W616 Weichenerneuerung W615, W616 Erneuerung von 190er DKW und 190er EW Oberbauform der Weichen: W615: DKW-54-0190-1:7,5/1:7,5-B W616: EWL-49-0190-1:7,5-B inkl. Weichenverbindungen bzw. B70 Bereich im Anschluss
---	--

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Niedersachsen

Stadt/Landkreis: Stadt Braunschweig

Lage im Netz:

Strecke: 1910 Groß Gleidingen - Braunschweig Rbf

Lage des Bahnkörpers:

geländegleich

An den Baubereich grenzen:

Gewerbegebiet / Mischgebiet

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über Rand-/Rangierwege, sofern nicht im Bauvertrag § 15. 1 anders geregelt

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

Nur per Schiene, Zufahrten nur in Zugpausen

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Eingleisstelle: Tankstellengleis Gl. 396

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Folgende Gleise, welche in der Anlage Baubetriebliche Angaben genannt sind, stehen dem Bau AN nicht für Abstellungen zur Verfügung, sondern sind explizit nur für die Materialgestaltung vorgesehen.

Braunschweig Rbf 71 740 m

Braunschweig Rbf 72 740 m

Braunschweig Rbf 57 579 m

Braunschweig Rbf 58 624 m

Die für die Arbeitszüge notwendigen Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren.

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m von der Gleisachse befinden:

Gem. Gleisaufnahmen (s. Anlagen 3.03.09 – 3.03.18)

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Es gelten beiliegende LiNa-Auszüge, Anlagen 3.03.27 – 3.03.30

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard M120

Streckenklasse D4 - 22,5t/8,0 t/m

Streckenbelastung < 10.000 Lt/Tag

Ansprechpartner für Brückenlasten: Lea Schüler (Lea.Schueler@deutschebahn.com)

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Gleise und Weichen

Übrige Gleise: VzG = 40 km/h örtl. V = 40 km/h

Gleisgeometrie:

s. Trassierungsentwürfe (Anlagen 3.03.24 – 3.03.26)

Gleisabstände:

s. IVL-Pläne (Anlagen 3.03.03 – 3.03.06)

zw. Bahnhofsgleisen: a= 4,50 m – 6,00 m

0.1.3.4 Oberbau

Siehe Ausschreibungsunterlagen

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

keine besonderen Anmerkungen

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungsflächen:

Am Hauptgüterbahnhof 28 b (Tankgleis Gleis 396): Abladen Schienenschrott und Altschwellen sowie Altschotter der Baustellen im Braunschweig Rbf, Nutzung Tankgleis ist mit DB Cargo abzustimmen, kein Abstellen von Wagen erlaubt, ggf. Räumen notwendig, Tankbetrieb darf nicht gestört werden.

Montageflächen:

Flächen: Auf den baubetrieblich gesperrten Gleisen in den einzelnen Bauphasen.

Soweit der AN weitere Flächen als der vom AG zugewiesenen Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

Für alle Lager- und Bereitstellungsflächen gelten folgende Regelungen als vertraglich festgelegt und mit den Einheitspreisen abgegolten:

Der AN ist Betreiber dieser Flächen.

Der AN hat unbefestigte Flächen grundsätzlich fach- und sachgerecht zur Nutzung herzurichten (z. B. Aufschottern mit Trennschicht zum darunter befindlichen Boden). Die Herrichtung der Flächen erfolgt in Abstimmung mit der Umweltfachlichen Bauüberwachung.

Der AN hat die genutzten Bereitstellungs- und Lagerflächen entsprechend des Urzustandes wiederherzustellen.

Durch den AN sind u.a. folgende Dokumentationen durchzuführen und dem AG zu übergeben:

- Dokumentation des Ist-Zustandes vor Inbetriebnahme
- Laufende Dokumentationen während des Betriebes
- Dokumentation des Zustandes nach Wiederherstellen der genutzten Flächen.

Es werden vom AG nur die o. g. Flächen bereitgestellt. Diese sind über den Umbauzeitraum vorzuhalten, zu räumen und wieder ordnungsgemäß herzustellen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. **Der AN hat sich darüber hinaus benötigte Flächen (auch DB-eigene) eigenverantwortlich anzumieten**, über den Umbauzeitraum vorzuhalten, zu räumen und wieder ordnungsgemäß herzustellen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

DB-eigene Flächen sind bei der DB InfraGO AG oder DB Services und Immobilien nachzufragen.

Die Klärung der Verfügbarkeit möglicher Flächen ist vorab durch den AN erforderlich.

Hierzu sind Abstimmungen im Einzelfall mit dem AG / Inhaber erforderlich.

Die Beräumung von Bereitstellungsflächen, Lager- und Montageflächen hat innerhalb von 6 Wochen nach der letzten Umbausperrung zu erfolgen.

Der AN hat selbstständig dafür zu sorgen, dass die zu nutzenden Flächen seinen Ansprüchen und denen der AG-seitig bestellten Nutzer genügen (Entsorger). Erreichbarkeit mit Sattel-LKW muss sichergestellt sein. LKW müssen Wenden können, max. 50 m rückwärts rangieren.

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund im Umbaubereich wurde nicht untersucht.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Im Bereich der Baumaßnahmen im Rbf Braunschweig ist kein Naturschutzgebiet/FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet vorhanden

Gewässerschutz

Im Bereich der Baumaßnahmen im Rbf Braunschweig ist kein Wasser- /Gewässerschutzgebiet vorhanden

Lärmschutz

Falls die Ausführung der Vertragsleistung am Wochenende oder in Nachtstunden erfolgen muss, sind die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 2 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

Der AG bestellt einen Baulärmverantwortlichen (BLV), dieser kontrolliert und dokumentiert die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Baulärm. Der Baulärmverantwortliche hat uneingeschränktes Recht die Baustelle zu betreten und nimmt bei Bedarf an Baubesprechungen teil. Der AN hat den BLV bei erforderlichen Behördenabstimmungen zu beteiligen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Im Bereich der Baustelle und dem Baubereich angrenzenden Bäume, Pflanzen, Vegetationsflächen und dergleichen sind zu schützen. Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Normen sind zu beachten.

Folgende konkrete Schutzmaßnahmen für einzelne schutzwürdige Gegenstände, Pflanzen und Vegetationsflächen sind zu beachten:

Belange des Boden- und Denkmalschutzes:

Im Bereich der Baumaßnahmen im Rbf Braunschweig sind keine zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der *Belange des Boden- und Denkmalschutzes erforderlich*.

Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP):

Für diese Maßnahme wurde keine Landschaftspflegerische Begleitplanung erstellt.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Kampfmittelvoreinschätzung

Im Auftrag des AG wurde eine Kampfmittelvoreinschätzung (z.B. Luftbildauswertung) auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Der Kampfmittelverdacht konnte durch die Luftbildauswertung nicht ausgeschlossen werden.

Georadarmessung/Oberflächensondierung

Bleibt frei

Kampfmittelerkundung während der Bauzeit

Der gesamte Umbaubereich ist aufgrund von noch fehlenden Kampfmittelauskünften als kampfmittelgefährdet anzusehen. Bei der Ausführung der Bettungsarbeiten für die Gleis- und Weichenerneuerungen ist deshalb eine Baubegleitende Kampfmittlräumung (Feuerwerker) durch den AN vorzuhalten.

0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Die Gestellung durch den AN

Die Gestellung einer baubegleitenden Fachaufsicht für Kampfmittelräumarbeiten, die den Vorgaben gemäß SprengG, insbesondere § 20 SprengG entspricht, obliegt dem AN.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist zwingend das jeweilige Länderrecht bzgl. Räumung zu beachten.

Es ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der sich der Bergungsablauf der Kampfmittelräumung und die erbrachten Leistungen ergeben.

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

entfällt

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen sind ein Rahmenterminplan und Sperrzeitenkonzept des AG gem. Anlage 3.03.01-3.03.02 beigelegt.

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

Art der Arbeiten und Fristen:

1. Übergabe Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilung, Maschinen- und Geräte-liste, Liste aller Ersthelfer auf der Baustelle, Nachweis jährliche UVV-Unterweisungen zum Erstellen eines SiGe-Plans durch die Leitende Bauüberwachung. Abgabe: 14 Werk-tage vor der T12-Besprechung
2. Übergabe Materialbestellung, Liefertermine (Oberbau Mengen und Termine inkl. Ent-sorgung – alle Bauabschnitte). Abgabe: spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung
3. Baustelleneinrichtungsplan zu allen Zwischenlagerflächen, Abgabe: 4 Wochen nach Auftragserteilung
4. Trassenanmeldungen für Logistikfahrten müssen durch AN mind. 12 Wochen vor Nut-zungstermin beim Vertrieb bestellt werden, BÜW ist in Kopie zu setzen

5. Übergabe Engstellenmessung erfolgt bis 5 Werktage nach Bauende an die benannte Stelle der DB InfraGO AG RB Nord.
6. VOB-Abnahme nach Durchführung aller ausgeschriebenen Leistungen (incl. DUA und Si-Schleifen)
7. Arbeiten sind in 10-Stunden-Schichten von Montag bis Freitag tagsüber auszuführen. Besetzung Bauüberwachung AG ausschl. in dieser Zeit. Ausgenommen Bauabschnitt 6 WE W615, W616, die Arbeiten finden am Wochenende statt.
8. Die Fachdienste LST des AG müssen während der Weichenmontage Arbeiten an den Weichenzungen ausführen können, 4 Stunden je Weiche. Diese Zeiten sind in den Bauablauf mit einzuplanen.
9. Rückbau Ra 11 (W-Signal) an W616 – W658 (Außerbetriebnahme bereits am 06.03.2026 bei IBN W658)
10. Vor Abbau der 5 Lichtmaste in Gleis 388 werden die Kabel abgeklemmt und bis zum Verteilerschrank zurückgezogen. Rückbau Maste und Fundamente durch Bau AN

Abhängigkeit von Leistungen Anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST- und ET-Dienste, freizuhalten, wie folgt:

Umbauabschnitt 1: Logistik/ Wemo und Ver- und Entladung der Oberbaustoffe	von		bis	
Umbauanfang	28.09.2026	06:00	28.09.2026	07:00
Umbauanfang	28.09.2026		Während Wemo 4 Std. für LST je Weiche für Weichenzunge einplanen	
Umbauende	11.12.2026	16:00	11.12.2026	17:00

Umbauabschnitt 2: GE Gl. 357,358 und Anschlussarbeiten	von		bis	
Umbauanfang	28.09.2026	07:00	28.09.2026	8:00
Umbauende	06.10.2026	16:00	06.10.2026	17:00

Umbauabschnitt 3: GE Gl 382	von		bis	
Umbauanfang	06.10.2026	07:00	06.10.2026	08:00
Umbauende	13.10.2026	16:00	13.10.2026	17:00

Umbauabschnitt 4: GE Gl. 386, WE W618,619,622	von		bis	
Umbauanfang Gl.	14.10.2026	07:00	14.10.2026	08:00

Umbauanfang WE	14.10.2026		1 Std je Weiche	
Umbauende WE			2 Std. je Weiche	
Umbauende Gl.	30.10.2026	16:00	30.10.2026	17:00

Umbauabschnitt 5: GE Gl. 387,388, WE W617,620,621	von		bis	
Umbauanfang Gl.	02.11.2026	07:00	02.11.2026	08:00
Umbauanfang WE	02.11.2026		1 Std je Weiche	
Umbauende WE			2 Std. je Weiche	
Umbauende Gl.	11.12.2026	16:00	11.12.2026	17:00

Umbauabschnitt 6: WE W615,616	von		bis	
Umbauanfang WE	20.11.2026	17:00	1 Std je Weiche	
Umbauende WE	25.11.2026		2 Std. je Weiche	

Der Umfang der einzelnen Bauabschnitte ist der Projektübersicht (siehe Punkt: A.) zu entnehmen

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß der in der Tabelle genannten Zeiten entsprechend.

Gleichzeitig hat der Bau AN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Zeiten für Arbeiten Dritter:

Einschränkungen durch zeitparallele Arbeiten Dritter sind nicht vorgesehen.

Arbeitsunterbrechungen:

Bleibt frei

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb wird durch den AG (BzS) festgelegt. Während der Vor- und Nacharbeiten erfolgt die Sicherung zum Nachbargleis gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch Sicherungsposten. Die Sicherung im

Bereich Montageplatz erfolgt durch den Aufbau „Feste Absperrung“. Während des Umbaus erfolgt die Sicherung zum Nachbargleis gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch den Aufbau „Feste Absperrung“, sofern erforderlich. Während der Umbauarbeiten erfolgt die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch ein vom AG beauftragtes Sicherungsunternehmen.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke, als MEB zählt dabei auch Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll. Die EBV bildet damit die Nachfolgevorschrift der bislang geltenden LAGA-Regeln bzw. weiterführenden landesrechtlichen Regelungen.

Der Einbau von (zugelieferten) mineralischen Ersatzbaustoffen und Bodenmaterial in ein technisches Bauwerk ist ab dem 01.08.2023 zulässig, wenn die jeweilige Materialklasse des MEB (vgl. Anlage 1 Tabellen 1-4 EBV) für die vorgesehene technische Einbauweise (vgl. Anlage 2 Tab. 1 - 12 und Anlage 3 Tab. 1 - 10 EBV) freigegeben ist und die MEB die notwendigen bodenphysikalischen Eigenschaften aufweisen. Mit der Einhaltung der o.g. Vorgaben der EBV

sind auch alle Anforderungen aus dem Boden- und Gewässerschutz und dem Abfallrecht erfüllt. Für die Anwendung der EBV wird mit einer Übergangszeit mindestens bis Ende des Jahres 2023 gerechnet.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Die geänderte BBodSchV regelt unverändert den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Ein offener Einbau von Bodenmaterial (unter- oder außerhalb technischer Bauwerke oder zur Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten) ist ab 01.08.2023 nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Das Bodenmaterial hält die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV Tabellen 1 + 2 ein und lässt auch keine erhebliche Anreicherung von sonstigen kritischen Schadstoffen besorgen **oder**
- Das Bodenmaterial ist gem. Anlage 1 Tabelle 3 EBV als BM-0 klassifiziert und es liegen keine Hinweise auf weitere Schadstoffbelastungen vor.

Der Einbau von nicht aufbereitetem Boden und Baggergut in ein technisches Bauwerk ist unter den folgenden Bedingungen von den Vorgaben der EBV ausgenommen:

- a. Für den Einbau liegt eine konkrete Einbaugenehmigung vor, z.B. als Bestandteil eines Planrechtsbeschlusses, die vor dem Inkrafttreten der EBV am 16.07.2021 Rechtskraft erlangte, oder
- b. Der Einbau soll im Rahmen eines UVP-Pflichtigen Vorhabens erfolgen, und die entsprechenden Unterlagen wurden bei der zuständigen Behörde vor dem 16.07.2021 eingereicht.

Regelung gültig seit 01.08.2023 - Umweltverträglichkeit auf Basis der Klassifizierung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. BBodSchV

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen

Ersatzbaustoffe wie u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Erfüllt ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien, hat der AN in Verbindung mit dem Antrag zusätzlich eine Voranzeige gemäß Anlage 8 EBV im System ZEDAL zu erstellen:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

Es ist bei Entsorgung der Stoffe wird zwischen zwei grundsätzlichen Varianten zu unterscheiden:

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter incl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1

Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
Asphalt aus Bahnübergängen	Auftragnehmer	0.2.15.1
ZW in BigPack	Auftragnehmer	0.2.15.2
Material aus dem Rückschnitt von Vegetation, Wurzelwerk., Stubben	Auftragnehmer	0.2.15.2
Beton und Steinzeug (alte Entwässerungsanlagen, ehem. Betriebsgebäude, Fundamentreste)	Auftragnehmer	0.2.15.1
PVC-Rohre (aus Abbruch alter Entwässerung)	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
Abstimmung zw. AG und AN	Altschwellen	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
Abstimmung zw. AG und AN	Aushubmassen	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
Abstimmung zw. AG und AN	Schrott Schiene	Entsorgung	Container	BE-Fläche
Abstimmung zw. AG und AN	Schrott KE	Entsorgung	Container	BE-Fläche
Abstimmung zw. AG und AN	Boden	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
Abstimmung zw. AG und AN	Altschotter	Entsorgung	LKW	BE-Fläche

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Zur Information, Trennung und Kennzeichnung bei Ausbau, Übergabe und Entsorgung gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag für alle Abfälle.

Haufwerksbildung und Bereitstellung

Für Bereitstellungsflächen und die Sicherungsmaßnahmen auf Bereitstellungsflächen gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

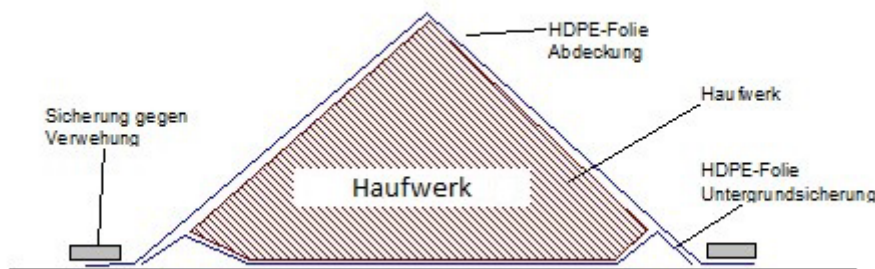
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2, GS2 und GS3 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt vor.

Die Deklarationsanalytik liegt als Anlage 3.03.36 – 03.03.37 bei

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
Angabe durch AN, 4 Wochen nach Auftragserteilung	Neuschienen	Res-Wagen	Tarifpunkt BS Rbf	GE + WE
Angabe durch AN, 4 Wochen nach Auftragserteilung	Neuschwellen	Res-Wagen	Tarifpunkt BS Rbf	GE + WE
Angabe durch AN, 4 Wochen nach Auftragserteilung	Neuschotter	Fans / Fas	Tarifpunkt BS Rbf	GE + WE
Angabe durch AN, 4 Wochen nach Auftragserteilung	Stopfschotter	Fc-Wagen	Tarifpunkt BS Rbf	GE + WE

Im Zeitraum Montag - Freitag: Maximale Schotterbereitstellung pro Tag zwei Züge insg. 2.400 t. Maximale Schwellenlieferung pro Tag 3.500 Stück.

Im Zeitraum Samstag - Sonntag: Maximale Schotterbereitstellung jeweils nur ein Zug pro Tag insg. 1200 t. Maximale Schwellenlieferung pro Tag 1.750 Stück.

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigegebenen Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- Misburg, Langenhagen, Han-Leinhausen, (ÜSN-Schotter),
- Bf Braunschweig Rbf

Stellwerk 4 nicht besetzt von Samstag 12:00 Uhr bis Sonntag 14:00 Uhr

Stellwerk 16 (Erreichen Gl.71 bis 75 Braunschweig Rbf) muss durch Personale des Bau-AN besetzt werden, Einweisung vom Bzl Betrieb muss rechtzeitig vor Baubeginn vom Bau AN eingeholt werden

Ab diesen Tarifpunkten hat der AN sämtliche logistische Leistungen zur Ver- und Entsorgung der Baustelle zu übernehmen.

Das Zusammenstellen / Rangieren der Arbeitszüge am Tarifpunkt und der Transport der Stoffe zur Baustelle eine Woche vor Baubeginn wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzurechnen. Die Überführungsfahrten vom Tarifpunkt zur Baustelle bzw. von der Baustelle zum Tarifpunkt müssen mit einer Geschwindigkeit von min. → 80 km/h durchgeführt werden. Der Fahrweg vom Tarifpunkt zur Baustelle ist so zu wählen, dass die Weichenfahrbahn richtig rum am Montageplatz ankommt.

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 4 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Bleibt frei

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Baugleisregelung

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.03.01-3.03.02 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Nicht erforderlich

Betriebliche Besonderheiten:

Braunschweig Rbf

Stellwerk 4 nicht besetzt von Samstag 12:00 Uhr bis Sonntag 14:00 Uhr

Stellwerk 16 (Braunschweig Rbf) muss durch Personale des Bau-AN besetzt werden, Einweisung vom Bzl Betrieb muss rechtzeitig vor Baubeginn vom Bau AN eingeholt werden

Die Arbeiten sind ausschließlich tagsüber von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und nach Möglichkeit werktags (Mo. -Fr.) durchzuführen, sowie am Wochenende vom 21.11.2026 - 22.11.2026. Besetzung Bauüberwachung AG ausschl. in dieser Zeit.

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der Anlage 3.03.01 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Gem. Ausschreibung und Lagepläne

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Im Rand- / Rangierwegbereich ist der Regelquerschnitt bzw. die Vorgaben gemäß Ril 800.0130 einzuhalten bzw. herzustellen.

Rand- und Rangierwege, die im Zuge der Baumaßnahmen in Mitleidenschaft gezogen wurden, sind nach dem Umbau wieder ordnungsgemäß herzustellen.

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

bleibt frei

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II - Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die

Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

V.IW-N-I 3

Datenmanagement Region Nord

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Das mit der Bestandsdokumentation beauftragte Ingenieurbüro hat sich im Vorfeld der Messung mit der Abteilung Datenmanagement in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte abzustimmen (Grundlagen für die Bestimmung der Nachbargleisbedingungen, Erfassungsrichtung Knoten-Kantenmodell aus DB-GIS, „Lü-Gleise“, Koordinaten). Die der Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung an die Abteilung Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis 10 Werktage nach der Bauausführung zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Der AN verpflichtet sich die vsl. Abrechnungsmengen in iTwo mit jeder Abschlagsrechnung anzupassen und an die abrechnende Stelle des AG (Bauabrechnung) zu übermitteln.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

keine besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

Vom AN ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen.

Als Bestandszeichnungen gelten Ausführungszeichnungen und Berechnungen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt sind und als „Mit der Ausführung übereinstimmend“ durch AN und AG bzw. deren Vertreter erklärt sind.

Darüber hinaus sind vom AN Übersichtspläne anzufertigen, die zu Bestandsübersichtsplänen gem. den oben genannten Vorschriften fortzuschreiben sind.

Die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte sind unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke zur Durchführung der 1. Hauptprüfung vor der VOB-Abnahme vorzulegen.

Im Bauwerk oder dem Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile sind in den Bestandsplänen darzustellen.

Es ist eine Abstimmung mit dem Arbeitsgebiet IZ-Plan des AG durchzuführen.

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage des Rahmenterminplans des AG / der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienegebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfrago.com/web/schienen-netz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T12 / T22) digital vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls als digitale Datei und in 2-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.